

Satzung der CaritasStiftung Dechant Kreuzberg

Präambel

Kreisdechant Robert Kreuzberg möchte die katholisch-caritative Arbeit im Rhein-Sieg-Kreis dauerhaft unterstützen. Es sollen soziale Projekte und Hilfsmaßnahmen des Caritasverbandes für den Rhein-Sieg-Kreis e.V., Siegburg gefördert werden. Aus diesem Grunde ruft Kreisdechant Robert Kreuzberg die rechtlich unselbständige „CaritasStiftung Dechant Kreuzberg“ ins Leben.

Die kirchliche CaritasStiftung im Erzbistum Köln (im Folgenden auch: Treuhänderin) verwaltet treuhänderisch Stiftungen, die sich sozial-caritativen Aufgaben widmen und stellt die Erfüllung des Stifterwillens sicher. Kreisdechant Robert Kreuzberg möchte, dass seine Stiftung dauerhaft treuhänderisch von der CaritasStiftung im Erzbistum Köln auf der Basis des Stiftungsgeschäftes, des Treuhandvertrages und dieser Satzung vom 19.10.2006 verwaltet wird.

Die nachfolgende Satzung regelt die Errichtung, den Zweck und die Verwaltung der „CaritasStiftung Dechant Kreuzberg“ durch die „CaritasStiftung im Erzbistum Köln“ sowie die Umsetzung des Stifterwillens.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „CaritasStiftung Dechant Kreuzberg“. Sitz der Stiftung ist Köln (als Sitz der Treuhänderin).
- (2) Die Stiftung ist eine nicht rechtsfähige, unselbstständige Stiftung bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung wird auf der Grundlage des Stiftungsgeschäftes vom 19.10.2006 dauerhaft von der rechtsfähigen CaritasStiftung im Erzbistum Köln mit Sitz in Köln treuhänderisch verwaltet und im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke (§ 52, 53 AO) im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der gemeinnützige Zweck der Stiftung ist auf die selbstlose Förderung der Zwecke des Caritasverbandes für den Rhein-Sieg-Kreis e.V., Siegburg gerichtet. Der Verein ist den amtlich anerkannten Verbänden der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen und verfolgt deren Zwecke. Insbesondere sollen folgende Zwecke des Caritasverbandes für den Rhein-Sieg-Kreis e. V. unterstützt werden:

die Förderung

- der ambulanten (Pflege-)Dienste
- der Beratungsdienste
- der geistlichen Zurüstung der ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes

- (3) Der mildtätige Stiftungszweck wird verwirklicht durch selbstlose Unterstützung von Personen im Bereich des Rhein-Sieg-Kreises, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder die sich in einer wirtschaftlichen Notlage befinden (§ 53 Nr. 2 AO). Er wird auch verwirklicht durch Förderung der Aufgaben des Caritasverbandes für den Rhein-Sieg-Kreis e. V., die auf die Realisierung mildtätiger Zwecke gerichtet sind.
- (4) Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Zwecke Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen.
- (5) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Stiftung fördert ohne Ansehen der Person, ohne Rücksicht auf Nationalität und Konfession. Ein Rechtsanspruch auf Mittel der Stiftung besteht nicht.

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht im Zeitpunkt ihrer Errichtung aus einem Barkapital in Höhe von

250.000,00 €.

Die Treuhänderin ist berechtigt, Zuwendungen anzunehmen.

- (2) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen dauernd und ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen (insbesondere Zustiftungen und Spenden) Dritter zu, die dazu bestimmt sind.
- (4) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (2) Die Treuhänderin erhält aus den Erträgen der CaritasStiftung Dechant Kreuzberg eine jährliche Verwaltungskostenpauschale von zurzeit 0,25 % des Stiftungsvermögens am 31.12. eines Jahres. Hiermit sind die Kosten für die Leistungen gemäß § 7 der Stiftungssatzung gedeckt. Eine Veränderung der Höhe der Verwaltungskostenpauschale wird im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Kuratorium und Treuhänderin festgelegt.

Vereinbarte Zusatzleistungen werden im gegenseitigen Einvernehmen gesondert vergütet.

- (3) Freie oder zweckgebundene Rücklagen können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen gebildet werden. Freie Rücklagen (§ 58 Nr. 7a AO) dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.

§ 5 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium ist das einzige Organ der Stiftung. Es besteht aus mindestens vier und höchstens sechs Personen.

Dem Kuratorium gehören als geborene Mitglieder an:

- der Stifter oder ein von ihm benannter Vertreter; nach dem Tode des Stifters der jeweilige Kreisdechant des Rhein-Sieg-Kreises – rechtsrheinisch - bzw. sein Rechtsnachfolger
- der Vorstand des Caritasverbandes für den Rhein-Sieg-Kreis e. V.
- ein Mitglied des Vorstandes der Treuhänderin
- darüber hinaus können bis zu zwei vom Vorstand vorgeschlagene Persönlichkeiten, nach Möglichkeit je eine aus dem linksrheinischen sowie dem rechtsrheinischen Kreisgebiet, als Kuratoriumsmitglieder bestellt werden.

- (2) Das Kuratorium wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden.

- (3) Die Mitarbeiterin der Stabsstelle Fundraising ist beratendes Mitglied des Kuratoriums.

§ 6 Amtszeit, Beschlussfassung durch das Kuratorium

- (1) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt jeweils 5 Jahre, beginnend mit dem Tag der Berufung. Rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit eines Mitgliedes ist ein Nachfolger zu benennen. Die bisherigen Kuratoriumsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis neue Mitglieder benannt sind. Wiederberufung ist möglich.

- (2) Bei Ausscheiden eines Kuratoriumsmitgliedes vor Ablauf der Amtszeit benennt das zuständige Benennungsgremium einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit, sofern sich der Nachfolger nicht bereits aus § 5 Abs. (1) ergibt.

- (3) Das Kuratorium soll mindestens einmal jährlich zusammentreten. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Kuratoriumsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorsitzende. Sofern alle Mitglieder des Kuratoriums dem zustimmen, können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden.

- (4) Die Einberufung der Kuratoriumssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden des Kuratoriums, bei Verhinderung durch den Stellvertreter mit einer Frist von acht Tagen unter Angabe der Tagesordnung. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn die Treuhänderin oder die Hälfte der Mitglieder des Kuratoriums dies verlangen. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (5) Die Tätigkeit der Mitglieder des Kuratoriums ist ehrenamtlich. Sie erhalten Ersatz ihrer Auslagen, jedoch keine sonstigen Vergütungen oder Zuwendungen aus dem Stiftungsvermögen. Auch bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung der Stiftung stehen ihnen keine Ansprüche gegen das Stiftungsvermögen zu.

§ 7

Aufgaben der CaritasStiftung im Erzbistum Köln

- (1) Die CaritasStiftung als Treuhänderin übernimmt die Geschäftsführung und Verwaltung der Stiftung und des Stiftungsvermögens und die Durchführung der vom Kuratorium beschlossenen Mittelvergabe gegen Erstattung der angemessenen Kosten. Sie vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Sie hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

Zu den Aufgaben der CaritasStiftung im Rahmen der Vertretung, Verwaltung und Geschäftsführung der Stiftung gehören

- a) die Abwicklung der Förderanträge und –maßnahmen
 - b) die Kontoführung und Buchhaltung
 - c) die Vermögensverwaltung
 - d) die Aufstellung des Jahresberichtes und des Jahresabschlusses
 - e) die Entscheidung über die Annahme von Zustiftungen, Spenden, Erbschaften und Vermächtnissen
 - f) die Entscheidung über Satzungsänderungen
 - g) im Übrigen alle Entscheidungen, soweit sie nicht in dieser Stiftungssatzung dem Kuratorium vorbehalten sind.
- (2) Satzungsänderungen können nur mit Zustimmung des Stifters bzw. nach seinem Tode mit Zustimmung des Kuratoriums erfolgen. Der Wille des Stifters sowie die Vorschriften des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung sind hierbei zu berücksichtigen.
 - (3) Die Treuhänderin hat die Aufgabe, die Tätigkeit des Kuratoriums in Hinblick auf die Wahrnehmung des Stiftungszwecks und Stifterwillens sowie die Einhaltung der Stiftungssatzung und Fördergrundsätze zu überwachen. Bei allen Beschlüssen des Kuratoriums hat die Treuhänderin ein Vetorecht zur Wahrung des Stiftungszwecks bzw. des Stifterwillens sowie bei Verstößen gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen.
 - (4) Die Treuhänderin legt dem Kuratorium jeweils nach Ablauf des Kalenderjahres einen Tätigkeitsbericht für das Jahr vor, der Angaben über die Anlage des Stiftungsvermögens und die Durchführung der Mittelvergabe sowie den Jahresabschluss enthält.

- (5) Die Treuhänderin hat die Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung der Stiftung im Rahmen seiner eigenen Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestätigen zu lassen.

§ 8 Aufgaben des Kuratoriums

- a) die Einwerbung von weiteren Mitteln, insbesondere zur Erhöhung des Stiftungskapitals der Stiftung/Zustiftung in Abstimmung mit der Treuhänderin
- b) die Entscheidung über die Verwendung und Vergabe der Stiftungsmittel;
- c) die Überwachung der Tätigkeit der Treuhänderin und seine Entlastung;
- d) die Genehmigung des Jahresberichtes und des Jahresabschlusses;
- e) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes der Treuhänderin
- f) die Sorge für die angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten in Abstimmung mit der Treuhänderin

§ 9 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes von der Treuhänderin und dem Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können beide gemeinsam einen neuen, gemeinnützigen, auf dem Gebiet der Tätigkeit der freien Wohlfahrtspflege liegenden Stiftungszweck beschließen. Für einen derartigen Beschluss bedarf es abweichend von § 6 Abs. 3 Satz 3 eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit des beschlussfähigen Kuratoriums.

§ 10 Auflösung der Stiftung

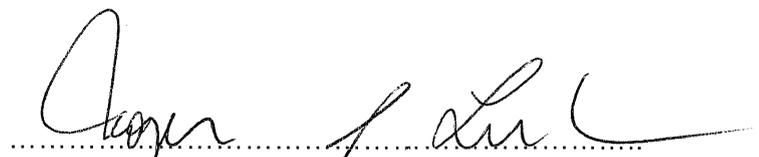
Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks dauernd unmöglich, so hat die Treuhänderin die Auflösung der Stiftung zu beschließen. Lebt der Stifter noch, ist seine Zustimmung hierzu erforderlich. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die CaritasStiftung im Erzbistum Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Stifterwillens (§ 2 und Präambel) oder andere steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat, vornehmlich im Bereich des Rhein-Sieg-Kreises.

Die Satzung in der Fassung vom 19.10.2006 wurde durch Beschluss des Stifters und der weiteren Kuratoriumsmitglieder vom 22.09.2015 in § 5 geändert.

Köln, den 22.09.2015



Unterschrift des Stifters


Unterschrift der CaritasStiftung im Erzbistum Köln
Thomas Hoyer Georg Ludemann